

Behindertenbeirat der Stadt Würzburg

Wahlordnung für die Wahl der 10 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen und 1 Angehörigenvertreter/in. Entsprechend den §§ 4 bis 7 der Satzung über den Behindertenbeirat der Stadt Würzburg vom 10. Dezember 2007 wird wie folgt gewählt:

§ 1 Wahlgrundsätze

Die Wahl des Behindertenbeirats ist frei, gleich und geheim.

§ 2 Wahlauf Ruf

Der Aufruf zur Wahl und zur Kandidatur erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Wahltag unter Angabe von Ort und Zeit über die örtlichen Medien, Behinderteneinrichtungen, Organisationen, Gruppen, Vereine und Verbände.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind nur Würzburger Bürger/innen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Am Wahltag wird an wahlberechtigte Bürger/innen nach Vorlage ihres Behinderten- und Personalausweises eine Wahlberechtigungskarte ausgeteilt.
- (3) Die Personen werden mit Vor- und Nachname in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind nur Würzburger Bürger/innen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, die das 18. Lebensjahr vollendet und dieses durch Vorlage des Behinderten- und Personalausweises nachgewiesen haben.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Die Kandidaten sollen sich für die Aufnahme in die Liste bis zu 2 Wochen vor der Wahl unter Angabe von Grad und Art der Behinderung in der Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen, Karmelitenstr. 43, 97070 Würzburg, melden.
- (2) Eine Kandidatur am Wahltag ist möglich.

§ 6 Wahl

- (1) Die Wahlveranstaltung wird vom Behindertenbeirat vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Wahl orientiert sich an der Wahlperiode des Stadtrats und findet alle 6 Jahre statt.
- (3) Gewählt wird im Behindertenforum oder einer Wahlveranstaltung des Behindertenbeirats.
- (4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 7 Stimmzettel

- (1) Es werden vorbereitete Stimmzettel mit den namentlich gemeldeten Kandidaten/innen verwendet.
Die Stimmzettel enthalten für die Wahl der 10 Vertreter/innen aus dem Bereich der Menschen mit Behinderungen 6 Felder jeweils 1 Feld für die Gruppe der seh-, hör-, körperlich-, psychisch behinderter Menschen, Menschen mit einer Lernschwierigkeit und chronisch Kranke.
Die Stimmzettel für die Wahl der/des Angehörigenvertreters/in werden ebenfalls dementsprechend vorbereitet.
- (2) Bei Kandidatur am Wahltag wird der Name in den Stimmzettel eingetragen und die kompletten Stimmzettel kopiert.

§ 8 Wahlleiter/in – Wahlausschuss

- (1) Es wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der/dem Wahlleiter/in und 4 Wahlhelfer/innen besteht, die nicht kandidieren.
- (2) Die/Der Wahlleiter/in bereitet die Wahl vor und führt sie aus. Sie/Er trifft alle Entscheidungen, soweit sie nach dieser Wahlordnung nicht dem Wahlausschuss übertragen sind.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge, zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- (4) Der Wahlausschuss führt das Abstimmungsverzeichnis gem. § 3 Abs. 3 dieser Wahlordnung.
- (5) Über die Wahl wird eine Niederschrift geführt, die in der Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen einzusehen ist.

**§ 9 Wahl der 10 Vertreter/innen
aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung**

- (1) Die bereits erfolgten Wahlvorschläge nach § 5 werden bekannt gegeben.
Es wird nach weiteren Kandidaten/innen gefragt.
- (2) Es folgt eine kurze persönliche Vorstellungsrunde der Kandidaten/innen.
- (3) Gewählt wird in 2 Wahldurchgängen.
- (4) Im 1. Wahldurchgang werden insgesamt 6 Kandidaten/innen gewählt. Jeweils 1 Kandidat/in aus der Gruppe der seh-, hör-, körperlich-, psychisch behinderter Menschen, Menschen mit einer Lernschwierigkeit und der chronisch Kranken.
- (5) Im 2. Wahldurchgang werden gruppenübergreifend die Kandidaten/innen für die offen gebliebenen Plätze gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten/innen des 1. Wahldurchgangs werden gefragt, ob sie für die offenen Plätze weiter kandidieren. Eine Neukandidatur für einen offenen Platz ist möglich.
- (6) Stimmhäufungen sind nicht möglich.
- (7) Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmzahl gelten als gewählt.
- (8) Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Nach Auszählen des Wahlergebnisses werden die gewählten Kandidaten/innen gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Eine Wahlassistenz ist bei jedem Wahldurchgang möglich und wird im Bedarfsfall bereitgestellt.

§ 10 Wahl der/des Angehörigenvertreters/in

- (1) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2, sowie 6 bis 10 dieser Wahlordnung gelten entsprechend.
- (2) Die/Der Kandidat/in mit der höchsten Stimmzahl gilt als gewählt.

§11 Vorsitz

Die Wahl der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung ist in § 7 der Satzung geregelt.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, verkündet die/der Wahlleiter/in unverzüglich das Wahlergebnis und gibt es öffentlich bekannt.

§ 13 Listennachfolger

- (1) Ein Wegzug aus dem Stadtgebiet Würzburg führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenbeirat.
- (2) Bei Ausscheiden eines im 1. Wahldurchgang gewählten Mitglieds rückt automatisch diejenige/derjenige Kandidat/in mit den meisten Stimmen aus der entsprechenden Gruppe nach. Sollte kein/e Nachrücker/in vorhanden sein, bleibt der Platz bis zur nächsten Wahl frei.
- (3) Bei Verlust der Mitgliedschaft eines offenen Platzes, rückt die/der Kandidat/in mit der nächsthöheren Stimmzahl nach, unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung wurde in der Sitzung des Behindertenbeirats am 03.11.2009 beschlossen.
- (2) Diese Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Würzburg, 2009-11-10

Karl-Heinz Marx
1. Vorsitzender
Behindertenbeirat der Stadt Würzburg

Robert Scheller
rechtsk. berufsm. Stadtrat
Leiter des Jugend-, Familien-
und Sozialreferats